Nutzungs- und Wartungsbedingungen

§ 1 Softwareüberlassung

1. Nutzungsrecht

1.1 SP_Data überlässt dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der vertragsgegenständlichen Software.

1.2 Das Nutzungsrecht an der Software ist nicht übertragbar und nicht teilbar. Der Kunde ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

1.3 SP_Data setzt ein dem Stand der Technik entsprechendes Lizenzierungsverfahren ein. Die Lizenzen werden online abgerufen. Hiermit erklärt sich der Kunde einverstanden.

1.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen.

1.5 Soweit der Kunde die Software selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind. Werden durch die Änderung die Fehleranalyse und/oder Mängelbeseitigung erschwert, sind die dadurch bei SP_Data verursachten Mehrkosten vom Kunden zu erstatten.

1.6 Gilt nur für Software, die nicht in der SP_Data Cloud installiert ist:
Bei einem Wechsel der IT-Systemumgebung ist die Software von der bisher benutzten IT-Systemumgebung vollständig zu löschen.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Softwareprodukte so zu entwickeln, dass sie frei von Fehlern sind. Deshalb ist keine fehlerfreie Software geschuldet. Vereinbart ist eine Software von mittlerer Art und Güte. Beachtlich sind nur solche Programmfehler, die die Nutzbarkeit der Software mehr als nur geringfügig beeinträchtigen.

2.2 Vom Kunden geforderte, jedoch nicht integrierte Leistungsmerkmale bilden keinen Grund, vom Rechtsgeschäft zurückzutreten, sofern diese Leistungsmerkmale nicht in Textform vereinbart wurden.

2.3 Die Leistungsbeschreibung der Software umfasst keine Aussagen über die Rentabilität und Verwertbarkeit der Software für die Zwecke des Kunden.

2.4 Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsangaben oder Leistungsangaben begründen weder die Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos (§ 276 Abs. 1 BGB) noch eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des §§ 443 BGB, es sei denn, SP_Data hat eine solche ausdrücklich schriftlich übernommen. Die von SP_Data öffentlich geäußerten Angaben zu Eigenschaften, wie zum Beispiel im Internet, Social Media, in Rundschreiben, Abbildungen, Werbung und Preislisten, begründen nur dann eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, soweit die Eigenschaften ausdrücklich in den Vertrag übernommen werden. Dasselbe gilt für öffentliche Äußerung eines Dritten.

3. Leasing

3.1 Im Falle des Leasings erhält die Leasinggesellschaft das zeitlich auf die Dauer des Leasingvertrages beschränkte Nutzungsrecht an der Software. Die Leasinggesellschaft überträgt dieses Nutzungsrecht mit Zustimmung von SP_Data auf den Leasingnehmer.

3.2 Die Leasinggesellschaft verpflichtet sich dazu, die vorliegenden Nutzungsbedingungen auch in das Vertragsverhältnis zum Leasingnehmer einzubinden und übernimmt die Gewähr für die Einbindung dieser Bedingungen. Für etwaige Schäden, die der SP_Data daraus entstehen, dass diese Nutzungs- und Wartungsbedingungen nicht im Verhältnis zum Leasingnehmer gelten, übernimmt die Leasinggesellschaft die Haftung.

3.3 SP_Data erbringt ihre Leistungen im Falle des Leasings gegenüber dem Leasingnehmer ausschließlich unter Geltung dieser Nutzungsbedingungen.

4. Pflichten des Kunden/Gewährleistung in Ansehung gelieferter Software

4.1 Die Nutzung der Software SP_Data PA (Personalabrechnung) und der Software, die in der SP_Data Cloud installiert ist, erfordert eine funktionsfähige Internetverbindung. Diese ist vom Kunden bereit zu stellen und funktionsfähig zu halten.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweils aktuelle Programmversion einzusetzen. Software in der SP_Data Cloud wird von SP_Data aktualisiert.

4.3 Gilt nur für Software, die in der SP_Data Cloud installiert ist:
Die Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit der Software und der Anbindung von Zeiterfassungsterminals in der SP_Data Cloud setzt voraus, dass die aktuellen SP_Data Cloud-Systemvoraussetzungen vom Kunden erfüllt werden. Die aktuellen Voraussetzungen sind der Homepage von SP_Data zu entnehmen.

4.4 Gilt nur für Software, die nicht in der SP_Data Cloud installiert ist:
Die Gewährleistung der gelieferten Software setzt voraus, dass ausschließlich Computersysteme, Datenbanken und Betriebssysteme eingesetzt werden, die den aktuellen SP_Data Systemvoraussetzungen entsprechen. Die aktuellen Voraussetzungen sind der Homepage von SP_Data zu entnehmen. Der Kunde ist verantwortlich, sein System auf dem jeweils aktuellen Software- und Hardwarestand zu halten. Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn der Kunde nicht die aktuelle Programmversion verwendet.

4.5 Gilt nur für Software, die nicht in der SP_Data Cloud installiert ist:
Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Installation der Software erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere der ungehinderte Zugang zur Hardware, das kostenlose Zurverfügungstellen von Rechenzeit und das kostenlose Zurverfügungstellen eines fachkundigen Mitarbeiters, der bei der Installation unterstützen kann.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die im Rahmen der Implementierung der Software, der Datenübernahme aus dem Vorsystem und zur Mängelbeseitigung erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere das kostenlose Zurverfügungstellen von Testdateien und das kostenlose Zurverfügungstellen eines fachkundigen Mitarbeiters, der erforderliche Tests durchführen bzw. Anpassungen über-

prüfen und ggf. vornehmen kann.

4.7 Gilt nur für Software, die nicht in der SP_Data Cloud installiert ist:
Der Kunde schafft nach den Vorgaben von SP_Data die Voraussetzungen einer Fernwartungsmöglichkeit.

4.8 Der Kunde ist mit einem Zugriff auf seine Daten über eine Fernwartungseinrichtung für Supportzwecke und Mängelbeseitigungen einverstanden.

4.9 Gilt nur für Software, die nicht in der SP_Data Cloud installiert ist:
Der Kunde trägt Sorge dafür, dass durch regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung eine einfache Rekonstruktion verloren gegangener Daten möglich ist. Insbesondere vor der Installation von Updates muss der Kunde entsprechende Datensicherung und Tests durchführen, um sicherzustellen, dass bei einem Ausfall des Updates der vorherige Zustand herstellbar ist.

4.10 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass durch Verwahrung der Buchungsunterlagen eine einfache Rekonstruktion verloren gegangener Daten möglich ist.

4.11 Bei Softwaremängeln kann SP_Data die Nachbesserung auch durch Maßnahmen und Hinweise zur Beseitigung, Umgehung oder zur Vermeidung der Auswirkungen dieses Fehlers vornehmen (Workaround), sofern ein solcher Workaround nicht zu unzumutbaren Mehraufwänden auf Seiten des Kunden führt.

§ 2 Programmpflege/Wartung

1. Während der vereinbarten Laufzeit werden von SP_Data folgende Leistungen gegenüber dem Kunden erbracht:

   1.1 Überlassung der jeweils jüngsten Fassung der dem Kunden überlassenen Standardversion der Software.

   1.2 Überlassung von Änderungen für die jüngste Version der Software. Die enthaltenen Funktionen unterliegen dem gültigen Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Diese Funktionen betreffende, gesetzliche Änderungen sowie solche aus Verordnungen und Richtlinien wird SP_Data unverzüglich umsetzen.

   1.3 Überlassung neuer oder Anpassung vorhandener Dokumentationen. Dokumentationen werden überwiegend in elektronischer Form bereitgestellt.

2. Während der vereinbarten Laufzeit werden auch außerhalb der Gewährleistungsfristen von SP_Data zu vertretende Fehler in den zu wartenden Softwarebestandteilen und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen kostenlos behoben, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern.

3. Vom Kunden gewünschte Erweiterungen oder Änderungen des Funktionsumfangs, vom Kunden oder von SP_Data für den Kunden individuell erstellte Berichte, Zusatzsoftware von Fremdherstellen, sowie die Einpflege tarifvertraglicher Regelungen bzw. Änderungen sind nicht Bestandteil der Wartung.

4. Die Wartung beinhaltet keine Ansprüche auf Fehlerbehebungen vor Ort.

5. Gilt nur für Software, die nicht in der SP_Data Cloud installiert ist:
   Die Wartung beinhaltet keine Ansprüche auf eine Installation neuer Programmversionen oder neuer Daten vor Ort.

6. Von SP_Data gelieferte neue Programmversionen und vom Kunden nachträglich bestellte Zusatzmodule werden nach Lieferung durch SP_Data automatisch Bestandteil der Wartung. Diese Zusatzmodule erhöhen das Nutzungsentgelt im Rahmen des Software-Abonnements. Beim Lizenzkauf erhöht sich die Wartungsgebühr um die zum Zeitpunkt aktuell gültige Wartungsgebühr der Lizenzerweiterung. Nutzungsentgelt und Wartungsgebühr erhöhen sich ab dem Nutzungsmonat. Die Gewährleistungsbestimmungen bleiben von Lizenzänderungen unberührt.
7. Eine Teilkündigung, insbesondere von Leistungsumfang und Modulen, ist jedem Vertragspartner möglich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres. Hierbei wird zur nächsten Vertragsfälligkeit die Wartungsgebühr bzw. das monatliche Nutzungsentgelt um den Anteil des gekündigten Moduls reduziert. Der Lizenzwert wird nicht erstattet. Der Kunde kann ein von ihm gekündigtes Modul reaktivieren durch einen erneuten Erwerb (Lizenzkauf) bzw. Erweiterung des Software-Abonnements auf Basis der dann aktuellen Preisliste. Dies gilt auch bei einer Reduzierung der Mitarbeiteranzahl.
8. Die Nutzungsentgelte bzw. Wartungsgebühren ergeben sich aus dem aktuellen Leistungsschein.
9. Die von Dritten zur Verfügung gestellten Daten, z.B. Krankenkassen-Beitragssatzdateien von der ITSG GmbH, die Daten der Unfallkassen von der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), werden ungeprüft übernommen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Daten wird die Haftung ausgeschlossen. § 5 Haftung und Schadensersatz gilt entsprechend.

§ 3 Urheber- und Nutzungsrechte

1. Die dem Kunden überlassenen Unterlagen und Arbeitsergebnisse, insbesondere Verfahrensbeschreibungen, Dokumentationen, Abbildungen, Kalkulationen, Softwareprogramme und Datenträger stehen und verbleiben im alleinigen Eigentum von SP_Data. Ein Urheberverwertungsrecht an den Unterlagen und Arbeitsergebnissen steht allein SP_Data oder dem durch Copyright-Vermerk kenntlich gemachten Dritten zu. Der Kunde erwirbt keine Miteigentumsrechte oder Mit-Urheberverwertungsrechte, auch wenn er an der Entstehung der Unterlagen und Arbeitsergebnisse mitgewirkt haben sollte.
2. Soweit nicht schriftlich oder in Textform abweichend vereinbart, räumt SP_Data dem Kunden das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse in dem Umfang und auf die Art und Weise zu nutzen, wie sich diese aus dem Zweck der Leistung und dem Einsatzbereich des Arbeitsergebnisses ergeben.
3. Die Unterlagen und Arbeitsergebnisse dürfen nicht für andere als vertragsgemäße Zwecke benutzt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf das erste Anfordern frei Haus an SP_Data zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet oder der vertragliche Nutzungszweck erfüllt ist. Dasselbe gilt, wenn sich der Kunde mit der Zahlung des Nutzungsentgelts ganz oder zum Teil in Verzug befindet.

§ 4 Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Nur solche Mängel der Lieferungen und Leistungen, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern, verpflichten SP_Data zur Gewährleistung.
3. Die Mängelbeseitigung beschränkt sich auf solche Fehler, die aufgrund der Angaben des Kunden rekonstruierbar sind. Der Kunde verpflichtet sich zur aktiven Mithilfe bei der Fehlersuche.
4. Wird der Vertragsgegenstand gemäß Vorgaben des Kunden erstellt oder verändert, ist SP_Data nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu prüfen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diesen Vorgaben beruhen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang.
6. Berechtigte Mängel werden von SP_Data nach entsprechender Mitteilung durch den Auftraggeber durch mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben.
7. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung mindestens zweimal fehl und sind SP_Data weitere Nachbesserungsversuche nicht zumutbar, kann der Kunde die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl die Beendigung des Vertrages verlangen, letzteres jedoch nur bei Vorliegen erheblicher Mängel. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
8. Im Zuge der Nacherfüllung sind die von SP_Data geschuldeten Aufwendungen auf die Höhe des bezahlten Kaufpreises bzw. der bezahlten jährlichen Nutzungsgebühr beschränkt.
9. Stellt sich heraus, dass ein gewährleistungspflichtiger Mangel nicht vorlag, hat der Kunde sämtliche SP_Data im Zusammenhang mit der Mängelrüge und Untersuchung entstandenen Aufwendungen zu vergüten.
10. Im Falle bereits erhobener oder zu erwartender Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten, ebenso für den Fall, dass die Nutzung der Software oder von Teilen davon durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach dem Ermessen von SP_Data eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten droht (Rechtsmangel), kann SP_Data unter Ausschluss aller anderen Rechte des Kunden nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten
    - die Programme so ändern, dass sie keine Schutzrechte mehr verletzen,
    - dem Kunden das Recht verschaffen, die Systeme weiter zu nutzen,
    - die betreffenden Programme durch Programme ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und die entweder den Anforderungen des Kunden entsprechen oder gleichwertig mit den ersetzten Programmen sind,
    - die Programme oder Teile davon zurücknehmen und dem Kunden den (gegebenenfalls anteiligen) Kaufpreis abzüglich eines angemessenen Betrages für Nutzung und ggfls. Wertverlust erstatten.
11. SP_Data ist von jeder Verpflichtung aus Haftung oder Schadensersatz befreit, wenn der Mangel auf einer fehlerhaften Bedienung oder missbräuchlichen Anwendung beruht.
12. Hinsichtlich der Gewährleistung für Fremdsoftware tritt SP_Data hiermit ihre Gewähr-

leistungsrechte gegen den Hersteller und/oder Händler des Fremdprodukts an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen SP_Data aufgrund eines Mangels der Fremdsoftware bestehen nicht.

§ 5 Haftung und Schadensersatz

1. Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt vom Haftungsausschluss unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für zugesicherte Eigenschaften und Garantien. Im Übrigen wird mit Ausnahme bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung die deliktische und vertragliche Haftung von SP_Data für alle Vermögensansprüche ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss.
2. Schadensersatz für Folgeschäden, die dem Kunden durch die Verwendung oder die mangelnde Anwendbarkeit der Software entstehen, ist ausgeschlossen. Die Begrenzung der Haftung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. SP_Data haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen entstehen. Das gilt insbesondere für Streik, Aussperrung, Sabotage, Unruhen oder Krieg, Störungen der Energieversorgung oder der Telekommunikationsverbindungen, Verkehrsstörungen, Einschränkungen infolge von Infektionsschutzmaßnahmen, Ausrufung als Risiko- oder Sperrgebiet und dergleichen.
4. SP_Data ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das unabwendbare Ereignis eintritt, von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten befreit. Sind die Auswirkungen des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die dargelegten Folgen so lange, wie das geltend gemachte Hindernis oder Ereignis die Vertragserfüllung verhindert.
5. Ansprüche gegen SP_Data auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung verjähren - mit Ausnahme bei Vorsatz oder bei Personenschäden - mit einer Frist von einem Jahr.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung SP_Data gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
7. Im Fall der Inanspruchnahme der SP_Data aus Gewährleistung, Haftung oder Schadensersatz hat die SP_Data ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, sofern die von SP_Data geforderte Schadenssumme höher als 50% der jährlichen Vertragserlöse für Wartung, Software-Abonnement oder Payroll Outsourcing ist.

§ 6 Meldeserver und Abgabefrist

1. Der SP_Data-Meldeserver nimmt die von der SP_Data Software erzeugten elektronischen Meldungen an die gesetzliche Sozialversicherung, Unfallversicherung, Finanzverwaltung und andere Annahmestellen entgegen, überprüft diese auf formale Korrektheit und versendet diese. Auch Rückmeldungen der Annahmestellen werden vom SP_Data-Meldeserver angenommen und an die SP_Data Software weitergeleitet.

2. Der SP_Data-Meldeserver ist eine Cloud-Anwendung, die an sieben Tagen in der Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung steht mit Ausnahme des Wartungszeitraums an jedem Montag zwischen 23:00 bis 6:00 Uhr des Folgetages („Betriebszeit"). Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeit beträgt 97% im Monatsmittel. Für die Verfügbarkeit der Kommunikations- und Zugriffswege zum SP_Data-Meldeserver übernimmt SP_Data keine Gewähr.
3. Die Meldungen werden vom SP_Data-Meldeserver im 10-Minuten-Takt versendet. Bitte berücksichtigen Sie, dass der Meldedienst in der SP_Data PA (Personalabrechnung) ebenfalls eine Taktung hat (im Standard 10 Minuten), so dass die gesamte Versanddauer einer Meldung maximal die Addition beider Taktzeiten plus die Dauer der physikalischen Übertragung im Internet beträgt.
4. Vom Kunden angelieferte Meldungen müssen auf dem SP_Data Meldeserver bis spätestens um 11:00 Uhr an dem SP_Data-Arbeitstag eingehen, der vor oder auf den für die Einhaltung der Abgabefrist maßgeblichen Tag fällt. SP_Data Arbeitstage sind montags bis freitags mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Nordrhein-Westfalen. Sofern Meldungen später eintreffen, übernimmt SP_Data keine Haftung für eventuell entstehende Verspätungs- oder Säumniszuschläge.

§ 7 Schutzrechte Dritter

1. Macht ein Dritter in Ansehung der Software oder sonstiger Leistungen von SP_Data gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten geltend und ist SP_Data zur Beseitigung des Rechtsmangels im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet, wird SP_Data den Kunden darüber hinaus unter den nachstehenden Bedingungen gegen die Ansprüche des Dritten verteidigen und von dessen Ansprüchen freistellen. Voraussetzung ist, dass
   - der Kunde SP_Data unverzüglich über alle erhobenen Verletzungsvorwürfe unterrichtet;
   - der Kunde SP_Data die alleinige Rechtsverteidigung gegen diese Ansprüche überlassen hat. Soweit der Kunde SP_Data die Rechtsverteidigung nicht vollständig übertragen kann, hat er ihr stattdessen die Kontrolle hierüber einzuräumen und im Rahmen der Rechtsverteidigung oder bei Vergleichsverhandlungen nur und stets im Einvernehmen mit SP_Data zu erklären.
2. Der Kunde wird SP_Data bei der Vorbereitung und Durchführung der Rechtsverteidigung bzw. Vergleichsverhandlungen in angemessenem Umfang unterstützen.
3. Die vorstehende Verpflichtung entfällt, wenn die Rechtsbeeinträchtigung darauf zurückzuführen ist, dass die Software oder Teile davon mit Geräten oder Programmen genutzt werden, die nicht von SP_Data geliefert bzw. deren kombinierter Einsatz nicht von SP_Data zugestimmt wurde.
4. Die vorstehenden Bestimmungen regeln die gesamte Haftung im Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten oder sonstigen Rechten geistigen Eigentums.

§ 8 Geheimnisschutz

1. SP_Data verpflichtet sich, die ihr bekannt gewordenen Daten des Kunden vertraulich zu behandeln.
2. Der Kunde hat alle Techniken, Algorithmen und Verfahren, die in der gelieferten Software oder Hardware enthalten sind, sowie alle Dokumentationen, Informationen und sonstige Unterlagen, die der Kunde von SP_Data erhält, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Ausgenommen sind Werbeschriften und deren Inhalt. Der Kunde hat seine Mitarbeiter zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, wobei es gleichgültig ist, ob das Vertragsverhältnis aus irgendeinem Grund vorzeitig aufgelöst worden ist. Die Geheimhaltungspflicht erfasst darüber hinaus auch ein Veröffentlichungsverbot nur auszugsweiser Materialien und Zitate. Eine Durchbrechung der Geheimhaltungspflicht ist allein mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SP_Data zulässig.
3. Von SP_Data oder Dritten angebrachte Kennzeichen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben dürfen vom Kunden weder entfernt noch verändert werden.
4. Der Kunde verpflichtet sich, SP_Data den durch die Verletzung der obigen Geheimhaltungsbestimmung entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Wartungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Herford.

Stand: 16.01.2024